OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401172/3/MS

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. April 2026, GZ: AS/PB-2549052, betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. April 2026, GZ: AS/PB-2549052, wurde der Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (bezüglich der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 19. Februar 2026, GZ: AS/PB-2549052) als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es lägen Beweise vor, die die Hinterlegung der Strafverfügung im elektronischen Postfach am 19. Februar 2026 und die Abholung derselben durch den Beschwerdeführer am 22. Februar 2026 belegen würden. Da innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Einspruch erhoben worden sei, sei die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen und sei der Antrag auf Wiedereinsetzung vom 20. April 2026 zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 23. April 2026 zugestellt wurde, richtet sich die am 24. April 2026 verfasste und am selben Tag mittels E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, welche mit Schriftsatz vom 30. April 2026 ergänzt wurde.
Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid des Magistrats Linz wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen und das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, in dem die Beweise des Beschwerdeführers vollständig geprüft werden; in eventu die Strafverfügung vom 19. Februar 2026 als inhaltlich rechtswidrig aufzuheben und die Exekution GZ 24 E 1844/26b-2 aufzuschieben.

Im Hinblick auf die Beschwerdegründe verweist der Beschwerdeführer auf eine Eingabe an die belangte Behörde vom 19. April 2026, in der eine Kumulation von Verhinderungsgründen ins Treffen geführt wurde (durch Dritte herbeigeführte außergewöhnliche Lebensumstände, Gegenstand laufender Ermittlungsverfahren; Onboarding beim neuen Dienstgeber B__ 16. Februar 2026 bis 23. Februar 2026, mehrere gleichzeitig laufende Verfahren mit eigenen Fristen und erheblichem Druck; anhaltender finanzieller Existenzkampf; kein Zugriff auf verfahrensrelevante Unterlagen im relevanten Zeitraum).

Mit Schreiben vom 27. April 2026 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen sowie für den Fall, dass eine Stattgabe der Beschwerde in Erwägung gezogen wird,

eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da diese vom Beschwerdeführer nicht und von der belangten Behörde nur für den Fall, dass die Stattgabe der Beschwerde in Erwägung gezogen werde, beantragt wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Dem Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. Februar 2026 wegen der Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz sowie der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Stadt Linz 1989 eine Geldstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
In der Rechtsmittelbelehrung dieser Strafverfügung wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass dagegen ein Einspruch binnen zwei Wochen ab Zustellung eingebracht werden kann.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer elektronisch zugestellt (erste elektronische Verständigung am 19. Februar 2026, 13:55 Uhr) und wurde vom Beschwerdeführer am 22. Februar 2026 um 11.59 Uhr übernommen.

Mit Eingabe vom 19. April 2026 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und begründete diesen Antrag wie bereits unter I. ausgeführt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten behördlichen Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer das Fristversäumnis nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 AVG hat die Partei im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

Gemäß § 71 Abs. 4 AVG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

Gemäß § 71 Abs. 5 AVG findet gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Gemäß § 71 Abs. 6 AVG kann die Behörde dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Gemäß § 71 Abs. 7 AVG kann der Wiedereinsetzungsantrag nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, die Strafverfügung zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs. 1 AVG wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Wie aus der oben dargestellten gesetzlichen Bestimmung des § 71 AVG ersichtlich ist die Erteilung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden, die teilweise alternativ und teilweise kumulativ vorzuliegen haben, damit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen werden kann.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt entweder das Vorliegen eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses, wodurch der Beschwerdeführer verhindert war die Frist für die Einbringung eines Einspruches einzuhalten und kein oder nur ein minderer Grad des Verschuldens des Beschwerdeführer (s. § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG) oder das Fehlen einer Rechtsmittel-belehrung, das Fehlen einer Rechtsmittelfrist oder die fehlerhafte Angabe, es sei kein Rechtmittel zulässig (s. § 71 Abs. 1 Z. 2 AVG), voraus.

Aus der vorliegenden Strafverfügung ergibt sich, dass eine Rechtsmittelbelehrung vorhanden ist, auf das Rechtsmittel des Einspruchs Bezug genommen wird und die Rechtsmittelfrist angeführt ist. Damit scheidet eine auf § 71 Abs. 1 Z. 2 AVG gestützte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus.

Vorauszuschicken ist, dass das ins Treffen geführte Ereignis kausal für das Versäumen der Frist sein muss, d.h. der Beschwerdeführer muss durch das Ereignis gehindert worden sein, die Frist für die Erhebung eines Einspruches einzuhalten und muss das Ereignis vor Ablauf der Frist eingetreten sein.

Um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen, muss das Ereignis entweder ein unvorhersehbares oder ein unabwendbares gewesen sein.
Ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn die Partei durch das Ereignis an der zeitgerechten Vornahme der fristgebundenen Prozesshandlung gehindert wurde, da die Partei diese nicht hatte vorhersehen können oder dessen Eintritt nicht hatte abwenden können.
Ein Ereignis ist unvorhergesehen, wenn es die Partei nicht eingerechnet hatte und dessen Eintritt unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit nicht hatte erwarten können.

Weiters darf den Beschwerdeführer kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffen. Ein minderer Grad des Verschuldens ist mit leichter Fahrlässigkeit gleichzusetzen, also einem Fehler, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht, wobei die zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen werden darf.
Eine auffallende Sorglosigkeit liegt u.a. vor, wenn eine Frist wegen Überlastung oder familiärer, beruflicher Probleme versäumt wurde, weil etwa nicht daran gedacht wurde oder die Rechtsmittelbelehrung nicht beachtet wurde oder die Rechtsmittelfrist wegen Verkennens der Rechtslage bewusst hat verstreichen lassen (Anm: in diesem Fall liegt schon kein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis vor).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht die Verpflichtung des Wiedereinsetzungswerbers zur Konkretisierung aller Umstände, die es ermöglichen, das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes zu beurteilen. Diese Konkretisierungspflicht umfasst auch die zeitlichen Komponenten, aus denen zum einen geschlossen werden kann, dass die Antragstellung rechtzeitig erfolgte und zum anderen, dass der Wiedereinsetzungswerber gehindert war, die versäumte Handlung rechtzeitig vorzunehmen, also Vorbringen dazu, wann das Hindernis in Form welches konkreten Ereignisses begonnen und wann es aufgehört hat. Der Wiedereinsetzungswerber hat von sich aus initiativ alles vorzubringen, was die Annahme eines die Rechtzeitigkeit der Vornahme einer Prozesshandlung hindernden Umstandes begründen kann (vgl. u.a. VwGH 10. Juli 2025, Ra 2025/14/0179; 27. Juli 2020, RA 2020/01/0212).

Zu den einzelnen vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Gründen ist Folgendes auszuführen:

a) Längere Zeit Opfer von Straftaten, wodurch er aktiv Fristen zu wahren hat, was zu einer außergewöhnlichen Belastung führt und die Kapazität zur Wahrnehmung von parallellaufenden Materien und Fristen einschränkt:

Hierzu ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Ereignis (Hinderungsgrund) im Sinn obiger Ausführungen weder um ein unvorhergesehenes noch um ein unabwendbares Ereignis handelt, es ist geradezu immanent, dass bei einer Vielzahl von Terminen und Fristen eine oder mehrere verspätet wahrgenommen oder ganz vergessen werden und darüber hinaus ist bei einer Vielzahl von Terminen und Fristen eine entsprechende Terminverwaltung einzurichten, um einer Verspätung oder einem Vergessen wirksam entgegen zu wirken. Werden keine derartigen Vorkehrungen getroffen, kann darüber hinaus auch nicht von einem minderen Grad des Verschuldens gesprochen werden, da die zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen wurde.

b) Digitale Kompromittierung, die im Ergebnis dazu führt, dass der Beschwerdeführer keinen Zugriff auf seine Beweismittel hatte:

Weder in der Beschwerde noch in der Ergänzung wurde angegeben, wann die digitale Kompromittierung erfolgt. Fest steht lediglich, dass die Anzeige bei der WKStA nach Zustellung der Strafverfügung erfolgt ist. Abgesehen davon, dass der Hinderungsgrund schon vor Zustellung der Strafverfügung hätte bestehen müssen, fehlt es bei dem hier angeführten Hindernis an der notwendigen Kausalität, da zur Bekämpfung einer Strafverfügung mittels des zur Verfügung stehenden Rechtsmittels vollkommen ausreichend ist einen sogenannten „leeren Einspruch“ (ich erhebe Einspruch) fristgerecht einzubringen, um ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren in Gang zu setzen.

c) Manipulation des Datensticks, wodurch kein Zugriff auf die Beweismittel vorlag:

Hier ist auf die Ausführungen zu b) zu verweisen.

d) Berufliches Onboarding:

Ein beruflicher Neueinstieg ist weder ein unvorhersehbares noch ein unabwendbares Ereignis, da der Termin für den Antritt einer neuen Arbeitsstelle vorher bekannt, also vorhersehbar ist und der Arbeitsantritt bei der neuen Arbeitsstelle in der Dispositionsfreiheit des (zukünftigen) Arbeitnehmers gelegen ist.

Wenn nun der Beschwerdeführer ins Treffen führt, dass die Gesamtheit der von ihm geltend gemachten Hinderungsgründe dazu geführt haben, dass er schuldlos die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung versäumt hat, ist dem entgegen zu halten, dass auch mehrere Hinderungsgründe, von denen keiner alleine die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen zu vermag,

nicht dazu führen können, dass die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen. Darüber hinaus stellt die gesetzliche Grundlage u.a. auf ein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis ab und wird nicht normiert, dass mehrere diese Voraussetzung nicht erfüllenden Ereignisse in der Zusammenschau dennoch die Zuerkennung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen würden.

In zeitlicher Hinsicht wird vorausgesetzt, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der in § 71 Abs. 2 AVG genannten Frist zu stellen ist, also entweder zwei Wochen ab dem Wegfall des Hindernisses oder zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Zulässigkeit des Rechtsmittels erfahren hatte.

Der Beschwerdeführer hatte mit Zustellung der Strafverfügung von der Zulässigkeit des Rechtsmittels und der zur Verfügung stehenden Frist erfahren, sodass die zweite Alternative des § 71 Abs. 2 AVG nicht fristwahrend in Frage kommt, zumal dem Beschwerdeführer die in Rede stehende Strafverfügung am 19. Februar 2026 auf elektronischem Weg zugestellt worden war.

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vor, erst bei Zustellung der Exekutionsbewilligung am 17. April 2026 sei er in der Lage gewesen, den vollen Umfang der eingetretenen Rechtsnachteile zu überblicken. Damit übersieht der Beschwerdeführer jedoch, dass es nicht darauf ankommt, dass er die Folgen ersehen kann, die das Unterlassen der Einbringung des Rechtsmittels nach sich gezogen hat, sondern es kommt auf den Wegfall der von ihm angeführten Hindernisse an. Aus der Beschwerde ergeben sich keine Ausführungen darüber, ob diese Hindernisse noch aufrecht sind, teilweise weggefallen oder zur Gänze weggefallen sind und letzteren Fall, wann der Wegfall erfolgt ist. Da wie oben ausgeführt die vom Beschwerdeführer angeführten Hindernisse nicht geeignet sind, unter die in § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG normierten Voraussetzungen subsumiert zu werden, kommt dem Fehlen dieser Angaben keinerlei Bedeutung zu.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen, womit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß